

zu Berlin 08 274. Bei der Preisfeststellung für landwirtschaftliche Produkte sind mindestens zwei der als Vertreter der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nebengewerbe oder anderer Berufszweige gewählten Mitglieder des Börsenvorstandes zur Mitwirkung zu berufen. Die Leitung der Feststellung steht in allen Fällen einem Mitgliede des Börsenvorstandes zu. Wirken mehrere Mitglieder mit, so übernimmt das an Lebensalter älteste die Leitung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Feststellung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag, BörsOrd 29 Abs 3. Der Börsenvorstand bestimmt mit Genehmigung der Handelskammer, an welchen Tagen und in welchen Zwischenräumen die Feststellung der Kurse und Preise erfolgt. Die genehmigten Beschlüsse sind durch Aushang in den Börsensälen bekanntzumachen, BörsOrd 30. Die Feststellung erfolgt unmittelbar nach 2 Uhr, am Sonnabend unmittelbar nach 1 $\frac{1}{2}$  Uhr in den dazu bestimmten Räumen. Dort haben die Kursmakler, die in den Wertpapieren oder Waren Geschäfte vermitteln, an denjenigen Tagen, an denen für ihren Geschäftszweig Kurse oder Preise festzustellen sind, pünktlich um 2 Uhr, am Sonnabend pünktlich um 1 $\frac{1}{2}$  Uhr zu erscheinen und anwesend zu bleiben, bis sie von den amtierenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entlassen werden. Die Kursmakler haben diesen alle zur Feststellung der Kurse und Preise von ihnen geforderten Erklärungen nach bestem Wissen der Wahrheit gemäß abzugeben. Ergeben sich Zweifel oder Streitigkeiten über die Feststellung der Kurse oder Preise, so ist das die Feststellung leitende Mitglied des Börsenvorstandes befugt, eine ausdrückliche protokollarische Erklärung der Kursmakler unter Hinweis auf den geleisteten Eid zu fordern und nach seinem Ermessen auch die Richtigkeit durch Einsicht der Tagebücher der Kursmakler oder in anderer Weise zu prüfen. Die Kursmakler sind befugt, bei Vorlegung der Tagebücher die Namen der Auftraggeber zu verdecken. Die Entscheidung über die Höhe der festzustellenden Kurse oder Preise steht den Mitgliedern des Börsenvorstandes allein zu, und es bleibt ihnen überlassen, auf welchem Wege sie sich die zu ihrer Ent-

scheidung erforderliche Kenntnis, abgesehen von den Angaben der Kursmakler, auf Grund börsenmäßig abgeschlossener Geschäfte oder hervorgebrachter Angebote oder Nachfragen verschaffen wollen. Die Protokolle über Feststellung der Kurse und Preise sind von Börsensekretären zu führen. Für nach 2 Uhr, am Sonnabend nach 1 $\frac{1}{2}$  Uhr abgeschlossene Geschäfte findet eine amtliche Feststellung der Kurse und Preise nicht statt, BörsOrd 31. In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Preisnotierungen sind die bei den verschiedenen Getreidegattungen (Weizen, Roggen, Gerste u. a. m.) nach Lage des Geschäftsverkehrs an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten mit Unterscheidung nach Ursprung (inländisch und ausländisch), nach Qualitätsgewicht, nach Beschaffenheit in Farbe, Geruch und Trockenheit, nach alter und neuer Ernte zu bezeichnen, soweit diese Unterscheidungsmerkmale festzustellen sind, BörsOrd 32. Für jede einzelne der zur Notierung gelangenden Getreidesorten sind die dafür wirklich gezahlten Preise zu notieren, soweit dies festzustellen ist. Insofern sich diese Notierungen auf Abschlüsse über besonders geringe Quantitäten beziehen oder sonst besondere Verhältnisse vorliegen, ist dies bei der Notierung kenntlich zu machen, BörsOrd 33. Das amtliche Kursblatt der Berliner Fondsbörse und der amtliche Bericht für Waren, welche mit den Protokollen übereinstimmen müssen, werden sofort nach Feststellung der Kurse und Preise gedruckt, mit dem Stempel der zuständigen Abteilung des Börsenvorstandes beglaubigt und noch an demselben Nachmittage ausgegeben. Ob und in welcher Weise außerdem amtliche Bekanntmachungen über Kurse und Preise vom Börsenvorstande zu erlassen sind, bestimmt dieser selbst, BörsOrd 34.

Für Wertpapiere, welche zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, darf vor beendeter Zuteilung an die Zeichner eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Vor diesem Zeitpunkte sind Geschäfte von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht notiert werden. Auch dürfen für solche Geschäfte Preislisten (Kz) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Ver-